



MERKBLATT ZU STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN im BA Ethnologie und Afrikastudien

Die folgenden Erläuterungen basieren auf der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009: www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/PO_Zwei_Faecher_BA_Studiengang_2009_08_17.pdf.

Ausführliche Informationen zu Studien- und Prüfungsleistungen finden Sie vor allem in den §§ 5, 11, 13 und 18.

Im Bachelorstudiengang wird zwischen Prüfungs- und Studienleistungen unterschieden.

Prüfungsleistungen

Was ist eine Prüfungsleistung?

- Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
 2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.
- Im Bachelorstudiengang werden die Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst, die in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen werden; in einigen Modulen werden auch Teilprüfungen abgelegt. Die Noten der Modulprüfung gehen in die Abschlussnote ein. Durch dieses System studienbegleitender Prüfungen werden die Abschlussprüfungen geringer gewichtet als bisher. So wissen Sie während Ihres Studiums, wie Ihre Leistungen einzuordnen sind.
- Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in BA Ethnologie und Afrikastudien in schriftlicher Form statt. Welche Prüfungsleistung – Klausur (auch E-Klausur), Hausarbeit oder Portfolio – zu erbringen ist, regelt der fachspezifische Anhang der Prüfungsordnung mit Änderung vom 10. September 2010: <http://www.uni-mainz.de/studlehr/1874.php>

Können Prüfungen wiederholt werden?

- **Ja, jedoch höchstens zweimal!**
- Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.
- Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.
- Werden Fristen zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

- **WICHTIG:** Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

Studienleistungen

Was ist eine Studienleistung?

- Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erzielt wurde. Die Note der Leistungsüberprüfungen geht nicht in die Modulnote ein. Die Studienleistungen sind in der Regel unbenotet, und wird lediglich zwischen bestanden/nicht bestanden unterschieden.
- Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und (kleineren) Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.
- Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

Können Studienleistungen wiederholt werden?

- Nichtbestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche für nichtbestandene Studienleistungen ist nicht begrenzt.

Anmeldung und Abmeldung (Rücktritt) zu Prüfungs- und Studienleistungen und Säumnis

Muss ich mich für Prüfungs- und Studienleistungen anmelden? Wie geht das?

- Über JOGU-StlNe müssen Sie sich für ALLE Prüfungen (Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen) und Leistungsüberprüfungen (= Studienleistungen) anmelden. Das bedeutet, dass es im Studiengang Ethnologie und Afrikastudien nur **explizite** Prüfungsanmeldungen gibt und mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung nicht implizit auch die Meldung zur Prüfung bzw. Leistungsüberprüfung verbunden ist.
- Für die verbindliche Online-Anmeldung zu einer Prüfung benötigen Sie TANs (= Transaktionsnummern). Bitte bewahren Sie Ihre TAN-Liste sorgfältig auf.
- Alle weiteren Infos finden Sie auf der Seite des Online-Portals JOGU-StlNe: www.info.jogustine.uni-mainz.de/110.php.

Muss ich mich von Lehrveranstaltungen und Prüfungen abmelden? Wie geht das?

Ja, Sie müssen sich IMMER abmelden!

- Bitte bedenken Sie vor der Anmeldung, dass es wenig sinnvoll ist sich ‚einfach mal so‘ anzumelden. Sie sollten

immer gut überlegen, ob Sie das Studienpensum auch bewältigen können.

- Falls Sie feststellen sollten, dass Sie an einer Lehrveranstaltung, zu der Sie sich anmeldeten, doch nicht teilnehmen können, melden Sie sich in der Abmeldephase oder in den Anmeldephasen wieder ab. Anmeldephasen stehen sowohl für Anmeldung wie für Abmeldung zur Verfügung.
- Wer sich zu einer Prüfung angemeldet hat, hat grundsätzlich an dieser teilzunehmen.
 - Nichterscheinen ohne triftigen Grund,
 - verspätete Abgabe der Arbeit ohne triftigen Grund,
 - Rücktritt vor oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund

gilt als Prüfungsversuch und wird als nicht bestanden („nicht ausreichend“, 5,0) gewertet (§ 20 Abs. 1 BAPO, § 19 Abs. 1 POLBA, § 24 Abs. 1 MPO). Weitere Information zu Rücktritt und Säumnis finden Sie hier:

www.geku.uni-mainz.de/160.php.

- Unentschuldigtes Fehlen, Nichtbestehen oder vergessenes Abmelden führt dazu, dass einer Ihrer höchstens DREI Versuche (= ein Versuch + zwei Wiederholungsversuche) ‚aufgebraucht‘ wird.

Prüfungsrechtliche Fragen

An wen kann ich mich wenden, wenn ich prüfungsrechtliche Fragen habe?

- Bei Problemen und prüfungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt des Fachbereichs 07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften.
- Zuständig für den Bachelorstudiengang Ethnologie und Afrikastudien ist Frau Cristina Gall: pruefungsamt-fb07-gall@uni-mainz.de, Tel: 06131-39-20118
Die Besucheradresse lautet:
Institut für Ethnologie und Afrikastudien
Forum 7
Raum: 00-636 (Studienbüro)
- Sie können sich aber auch eigenständig in der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 sowie die Änderungsordnung vom 10. September 2010 (betrifft den fachspezifischen Anhang zum Studiengang Ethnologie und Afrikastudien) informieren:
 - www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/PO_Zwei_Faecher_BA_Studiengang_2009_08_17.pdf
 - <http://www.uni-mainz.de/studlehr/1874.php>
- Im Internet finden Sie alle relevanten Informationen auf diesen Seiten:
www.ifeas.uni-mainz.de/info/Bachelor.html.